

tonomy, dignity and abortion“, Irland, die USA und Deutschland vergleichend), unter den außereuropäischen Verfassungen finden insbesondere Südafrika und Indien häufiger Beachtung. In einem interessanten Beitrag zu sozio-ökonomischen Rechten werden insbesondere Erfahrungen aus Südafrika, Indien und Brasilien fruchtbar gemacht (Dennis M. Davis, 519 ff.). Verfassungsgebung unter Fremdeinfluss wird am Beispiel des Iraq diskutiert (Zaid Al-Ali, S. 77-95). Insgesamt mag es mit dem Autorenmix zusammenhängen, dass das Verfassungsrecht der USA, das weithin konsentiert im 20. Jahrhundert viel von seiner Vorbildfunktion verloren hat, in diesem Buch weiterhin stark im Zentrum zu stehen scheint.

Insgesamt findet sich viel Interessantes in dem vorliegenden Handbuch. Thematisch ist es wie gesagt breit gestreut, doch bleiben nicht nur viele Einzelthemen, sondern auch grundsätzliche Fragen ausgeklammert. Nicht speziell fokussiert wird z.B. auch in diesem Handbuch die interessante Frage nach der Ausbildung regionaler Verfassungskulturen. Vollständigkeit kann aber naturgemäß kein wie auch immer konzipiertes Handbuch anstreben. Nützlich sind insbesondere auch die zum Teil recht ausführlichen Literaturlisten am Ende der Beiträge. Bedauerlich, dass es angesichts der prohibitiven Preisgestaltung derzeit im Wesentlichen auf Bibliotheken beschränkt bleiben wird. Mit derzeit 246 Euro (!) liegt das Buch um 80 Euro über dem soeben erschienenen und mehr als doppelt so umfangreichen „Oxford Handbook of Comparative Constitutional Law“.

*Jörg Menzel, Bonn*

*Jessica Heun*

### **Minderheitenschutz der Roma in der Europäischen Union.**

Unter besonderer Berücksichtigung der Definition der Roma als nationale Minderheit sowie der Möglichkeit positiver Maßnahmen im Rahmen von Art. 19 a EUV.

Schriftenreihe des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam, Bd. 34.

Berliner Wissenschaftsverlag, Berlin 2011, 376 S., 40,- Euro, ISBN 978-3-8305-1956-0.

Die vorliegende Untersuchung, eine in Düsseldorf entstandene Dissertation, betrifft die Arbeitsgebiete dieser Zeitschrift nicht direkt, aber mittelbar doch in einem Ausmaß, das Anlass gibt sie hier anzuzeigen. Minderheiten, verstanden als Mehrzahl von Menschen, die sich namentlich ethnisch, kulturell, sprachlich und nach ihrem Selbstverständnis wie auch nach der Wahrnehmung von „Mehrheiten“ (oder auch anderen Minderheiten) signifikant von anderen unterscheiden, gibt es in Staaten aller Kontinente. Vorliegend wird eine Minderheit in Europa behandelt, aber nicht nur in Europa geltendes Recht. Es geht um die Roma, mit welchem Begriff zusammenfassend Bevölkerungsteile erfasst werden, die in wohl seit dem 14. Jahrhundert beginnenden Migrationsschüben vom indischen Subkontinent kommend (auch) nach Europa gelangten und vor allem in Südosteuropa, Mitteleuropa, Spanien, Frankreich und der Türkei ansässig sind. Kennzeichnend für ihre Geschichte und Gegenwart ist verbreitete Diskriminierung.

Für das universelle und regionale Völkerrecht ist das vor allem ein Thema des Menschenrechtsschutzes. Hinsichtlich des prinzipialen kollektiven Menschenrechts auf Selbstbestimmung wird oft gelehrt, Minderheiten könne grundsätzlich ein Selbstbestimmungsanspruch nur insoweit zukommen als sie „Völker“ darstellen (was von verschiedenen einschränkenden Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die hinsichtlich der Roma zu Fragezeichen führen). Wenn in diesem Zusammenhang von nationalen Minderheiten die Rede ist, wird oft der Vorstellung Raum gegeben, es handele sich dabei um Zugehörige eines Volkes, welche in einem anderen Staat tragend seien; was für die Roma nicht zutrifft. Für das Europarecht (weitesten Sinnes, also unter Einschluss auch seiner völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen) wird oft vermerkt, in ihm sei der Minderheitenschutz ein neueres Thema. Das trifft zu im Blick auf Rechtsentwicklungen, welche insbesondere in den 90er Jahre begonnen haben und hat vor allem mit dem jugoslawischen, aber auch kaukasischen Konflikten zu tun, ist vor dem Hintergrund der Erweiterung der EU zu sehen, aber auch Reaktion auf Fortentwicklungen minderheitenbezogener Schutznormen auf universell-völkerrechtlicher Ebene und dem Bemühen um Grundrechtsausbau innerhalb der EU im Allgemeinen zu verdanken. Der Vertrag von Lissabon hat dem (siehe insbesondere Art. 2 EUV) weiteres Gewicht verliehen. Er schrieb Maßstäbe fest, die im Rahmen der Kopenhagener Kriterien eine Rolle spielten. Doch geht es in diesem Zusammenhang nicht, kann es jedenfalls nicht gehen, um eine Betrachtung allein der Transformationsstaaten, denn (nicht überall die Rechts- aber doch vielfach) die tatsächliche Lage der Roma ist in vielen Mitgliedstaaten prekär. Daran knüpfen sich Fragen, inwieweit Art. 19 a EUV als Grundlage von Maßnahmen für die Bekämpfung von rassistischen bzw. ethnisch motivierten Diskriminierungen dienen kann.

Frau Heun untersucht diese Fragenkreise eingehend, engagiert und materialreich, bestandsaufnehmend, kritisch und mit rechtspolitischen Ambitionen. Sie stellt im Überblick die internationalen und europäischen Minderheitenschutzstandards dar, arbeitet sich intensiv ab an dem facettenreichen Minderheitenbegriff und schildert intensiv die einschlägigen Rechtsgrundlagen des Unionsrechts in ihrer vielfach unabgestimmten Vielfalt. Das Schlusskapitel gilt „positiven Maßnahmen im Rahmen von Art. 19 a EUV zum Schutz der Roma“. Sie leistet damit einen aktuellen und neuartigen Beitrag zur Verfestigung des Themas in der europarechtlichen Diskussion, mit Brückenschlägen zum Völkerrecht und sie liefert Material auch für das Bemühen um Minderheitenschutz anderswo. Nicht zuletzt verdeutlicht sie, dass ein Bemühen um das Hinaustragen hier zulande weitgehend konsertierter normativer Ideale im Sinne einer EU-Außenpolitik nur das eine ist; das andere sind Remeduren im eigenen Haus.

*Philip Kunig, Berlin*